

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



5D_127/2021

Urteil vom 16. Juli 2021
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,
Gerichtsschreiber Zingg.

Verfahrensbeteiligte

Alex **Brunner**, Weibelacherstrasse 7, 8617 Mönchaltorf,
per Adresse: Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon,
Beschwerdeführer,

gegen

Kanton Luzern,
vertreten durch die Staatsanwaltschaft Abteilung 1
Luzern, Abteilung Zentrale Dienste, Zentralstrasse 28,
6002 Luzern,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Rechtsöffnung (Kostenvorschussverfügung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des
Kantons Zürich, I. Zivilkammer, vom 1. Juni 2021
(RT210080-O/U).

Erwägungen:

1.

Am 14. April 2021 reichte der Beschwerdegegner beim Bezirksgericht Uster ein Rechtsöffnungsgesuch gegen den Beschwerdeführer für Fr. 170.-- nebst Zins ein. Mit Verfügung vom 22. April 2021 setzte das Bezirksgericht dem Beschwerdegegner eine Frist zur Leistung eines Gerichtskostenvorschusses an.

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 17. Mai 2021 Beschwerde. Mit Beschluss vom 1. Juni 2021 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die Beschwerde nicht ein.

Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer am 9. Juli 2021 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

2.

Der Beschwerdeführer hält das Bundesgericht für befangen. Das Bundesgericht als Institution kann nicht abgelehnt werden. Die vom Beschwerdeführer vertretene Weltanschauung (vgl. unten E. 3) und seine Auffassung, alle Gerichte seien weder unabhängig noch unparteiisch, ändern daran nichts. Ablehnungsanträge hinsichtlich einzelner Gerichtspersonen fehlen.

3.

Der angefochtene Entscheid ist ein Zwischenentscheid und nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 BGG anfechtbar. Der Beschwerdeführer legt jedoch nicht dar, weshalb diese Voraussetzungen (insbesondere die Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) erfüllt sein sollen. Die Beschwerde enthält zudem keinerlei Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids. Stattdessen schildert der Beschwerdeführer seine Weltanschauung (Behörden seien Firmen, weshalb ihnen die hoheitliche Legitimation fehle und alle ihre Handlungen nichtig seien; Gerichte seien Lakaien der Herrschenden; der Mensch sei von Geburt an frei, doch produziere der Staat ohne Gesetzesgrundlage fiktive Personen, schreibe diesen Personen per Gesetz vor, wie sie sich zu verhalten hätten, und könne sich mit den Geburtsurkunden für diese Personen bei Babylon Kredite erkaufen, etc.) und stellt unzulässige Bedingungen für das Tätigwerden des Bundesgerichts auf.